



Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltsatzung der Stadt Grünstadt für das Jahr 2026 vom 28. Juli 2026

Der Stadtrat der Stadt Grünstadt hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltsatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher Euro	verändert um Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge	44.547.370	592.750	45.140.120
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	45.581.010	496.700	46.077.710
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-1.033.640	96.050	-937.590
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	841.840	96.050	937.890
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.246.950	-1.141.665	3.105.285
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	9.237.000	-660.400	8.576.600
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-4.990.050	-481.265	-5.471.315
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	4.148.210	385.215	4.533.425

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

zinslose Kredite	von bis-her	0 Euro auf	0 Euro,
verzinsten Kredite	von bis-her	4.990.050 Euro auf	5.471.315 Euro,
zusammen	von bis-her	4.990.050 Euro auf	5.471.315 Euro.

§ 3 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 9.000.000 EUR.



§ 4 Steuersätze

Die bisherigen Steuersätze werden nicht geändert.

§ 5 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 betrug 84.454.964 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025 beträgt 83.530.764 Euro und zum 31.12.2026 82.593.174 Euro.

Die übrigen Festsetzungen der §§ 3, 6 und 8 bis 11 der Haushaltssatzung der Stadt Grünstadt für das Jahr 2026 bleiben unverändert.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2026 wird hiermit ausgefertigt und tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Stadtverwaltung Grünstadt, den 28. Juli 2026

Hans Tisch
Erster Beigeordneter

Hinweis:

*Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde vom 24.07.2026 zur Festsetzung in §§ 2 und 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung wurde erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut: „... der unter § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite in Höhe von 5.471.315 € wird vor dem Hintergrund der fortbestehenden defizitären Haushalts- und Finanzlage, der finanziellen Entwicklung sowie der Realisierungsquote im investiven Bereich der vergangenen Jahre, auf einen Betrag in Höhe von **3.900.000 €** begrenzt. Auf die Haushaltsverfügung vom 05.02.2026 wird verwiesen. Aus der vorliegenden Haushaltsplanung ist ersichtlich, dass die Stadt auch in den kommenden Haushaltsjahren große Investitionsprojekte realisieren möchte. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn die Stadt die notwendige finanzielle Leistungsfähigkeit nachweisen kann. Daher sind bei allen Investitionen auch die Folgekosten zu berücksichtigen. In Abhängigkeit von der Haushalts- und Finanzlage der Stadt sind daher Maßnahmen zur Gegenfinanzierung dieser Projekte notwendig. Gemäß §§ 95 Abs. 4 Nr. 3 und 105 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) erteilen wir hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2026 festgesetzten Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung Höhe von **9.000.000 €**. Die Genehmigung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung erfolgt gemäß § 105 Abs 3 GemO unter der Auflage, dass die Liquiditätskredite bei Bedarf unverzüglich zurückgeführt werden. Langfristige liquide Verbindlichkeiten sind zu vermeiden. Oberstes Ziel ist der Haushaltsausgleich und die Rückführung der Verschuldung. Die Stadt hat daher unter größtmöglicher Kraftanstrengung diesbezügliche Maßnahmen und Vorkehrungen frühzeitig zu treffen.“*

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 03.08.2026 bis 13.08.2026 zu den Öffnungszeiten der Allgemeinen Verwaltung montags, dienstags und freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Rathaus, Kreuzerweg 2, 2. Obergeschoss, Zimmer 24 öffentlich aus. Die Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage www.gruenstadt.de.

Es wird gemäß § 24 Absatz 6 GemO darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bekanntmachung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder*



2. *vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.*

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.